



# Justiz-Ministerial-Blatt

## für Hessen

2026	Wiesbaden, den 30. Juni 2025	Nr. 7
------	------------------------------	-------

### Inhaltsverzeichnis

<b>Verwaltungsvorschriften</b> .....	<b>145</b>
Verwaltungsvorschrift über den beratenden Ausschuss für die Bestellung von Vorsitzenden der hessischen Arbeitsgerichte .....	145
Verwaltungsvorschrift über die Errichtung des beratenden Ausschusses für die Ernennung der Berufsrichterinnen und Berufsrichter der hessischen Sozialgerichte .....	146
<b>Bekanntmachungen</b> .....	<b>149</b>
Bekanntmachung des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main:.....	149
<b>Stellenausschreibungen</b> .....	<b>150</b>
Ordentliche Gerichtsbarkeit .....	150
Staatsanwaltschaften .....	150
Sozialgerichtsbarkeit .....	151

## Verwaltungsvorschriften

---

### **Verwaltungsvorschrift über den beratenden Ausschuss für die Bestellung von Vorsitzenden der hessischen Arbeitsgerichte<sup>1</sup>**

Erl. d. HMdJ v. 02.06.2026 (2010/4 - Z/A6 - 2026/618 - Z/A2)

Aufgrund des § 18 Abs. 2 Satz 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 349), in Verbindung mit § 7 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Arbeitsgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 244), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 83), bestimmt der Minister der Justiz und für den Rechtsstaat:

#### **§ 1 Errichtung**

Der beratende Ausschuss nach § 18 Abs. 1 und 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes wird bei dem für die Gerichte für Arbeitssachen zuständigen Ministerium errichtet. Das für die Gerichte für Arbeitssachen zuständige Ministerium berät mit dem Ausschuss die Berufungen der Vorsitzenden in das Richterverhältnis auf Probe, kraft Auftrags und auf Lebenszeit.

#### **§ 2 Mitglieder**

Dem Ausschuss gehören folgende Mitglieder an:

1. jeweils zwei Vertreterinnen und Vertreter der in § 14 Abs. 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes genannten
  - a) Gewerkschaften und
  - b) Vereinigungen von Arbeitgebern,
2. jeweils kraft Amtes
  - a) die Präsidentin oder der Präsident des Hessischen Landesarbeitsgerichts und
  - b) die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte für den richterlichen Dienst der hessischen Arbeitsgerichtsbarkeit.

#### **§ 3 Bestellung, Vertretung, Verpflichtung**

(1) Das für die Gerichte für Arbeitssachen zuständige Ministerium bestellt die Mitglieder des Ausschusses nach § 2 Nr. 1 sowie stellvertretende Mitglieder jeweils in

---

<sup>1</sup> Gült.-Verzeichnis Nr. 211

gleicher Anzahl aufgrund der Vorschläge der in § 14 Abs. 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes genannten Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern.

(2) Die Ausschussmitglieder nach § 2 Nr. 2 werden jeweils durch die Vertreterin oder den Vertreter im Amt vertreten.

(3) Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Ausschusses, die nicht Amtsträger im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 2 des Strafgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 95), sind, werden vor Aufnahme ihrer Tätigkeit nach Maßgabe des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 547), geändert durch Gesetz vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942), auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet.

#### **§ 4 Vorsitz, Beratung**

(1) Die für die Gerichte für Arbeitssachen zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister führt bei den Beratungen mit dem Ausschuss den Vorsitz. Mit der Führung des Vorsitzes kann auch eine Bedienstete oder ein Bediensteter des für die Gerichte für Arbeitssachen zuständigen Ministeriums beauftragt werden.

(2) Die Beratungen mit dem Ausschuss sind geheim.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Dieser Erlass tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

---

### **Verwaltungsvorschrift über die Errichtung des beratenden Ausschusses für die Ernennung der Berufsrichterinnen und Berufsrichter der hessischen Sozialgerichte<sup>2</sup>**

Erl. d. HMdJ v. 02.06.2026 (2010/3 - Z/A6 - 2026/616 - Z/A2)

Aufgrund des § 11 Abs. 2 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 349), und des § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Bestimmung von Zuständigkeiten vom 3. April 1998 (GVBl. I S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622), in Verbindung mit § 17 der Justizzuständigkeitsverordnung vom 13. Juni 2013 (GVBl. S. 386), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. März 2026 (GVBl. 2026 Nr. 17), bestimmt der Minister der Justiz und für den Rechtsstaat:

---

<sup>2</sup> Gült.-Verzeichnis Nr. 211

## **§ 1 Errichtung**

Der beratende Ausschuss nach § 11 Abs. 1 und 2 des Sozialgerichtsgesetzes wird bei dem für die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit zuständigen Ministerium errichtet. Das für die Sozialgerichtsbarkeit zuständige Ministerium berät mit dem Ausschuss die Berufungen in das Richterverhältnis auf Probe, kraft Auftrags und auf Lebenszeit.

## **§ 2 Mitglieder**

Dem Ausschuss gehören folgende Mitglieder an:

1. jeweils zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Versicherten, der Arbeitgeber und der Versorgungsberechtigten,
2. die für das Landesversorgungsamt zuständige Abteilungsleiterin oder der hierfür zuständige Abteilungsleiter des Regierungspräsidiums Gießen,
3. die Präsidentin oder der Präsident des Hessischen Landessozialgerichts und
4. die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte nach § 15 Abs. 1 Satz 4 Hessisches Gleichberechtigungsgesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 637), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2023 (GVBl. S. 609) für den richterlichen Dienst der hessischen Sozialgerichtsbarkeit.

## **§ 3 Bestellung, Vertretung, Verpflichtung**

(1) Das für die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit zuständige Ministerium bestellt die Mitglieder des Ausschusses nach § 2 Nr. 1 sowie stellvertretende Mitglieder jeweils in gleicher Anzahl aufgrund der Vorschläge der in § 14 Abs. 1 und 3 des Sozialgerichtsgesetzes bezeichneten Gewerkschaften, Vereinigungen von Arbeitnehmern und Arbeitgebern und Vereinigungen der Versorgungsberechtigten und behinderten Menschen.

(2) Die Ausschussmitglieder nach § 2 Nr. 2 bis 4 werden jeweils durch die Vertreterin oder den Vertreter im Amt vertreten.

(3) Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Ausschusses, die nicht Amtsträger im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a oder b des Strafgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 95), sind, werden vor Aufnahme ihrer Tätigkeit nach Maßgabe des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 547), geändert durch Gesetz vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942), auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet.

## **§ 4 Vorsitz, Beratung**

(1) Die für die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister führt bei den Beratungen mit dem Ausschuss den Vorsitz. Mit der Führung des Vorsitzes kann auch eine Bedienstete oder ein Bediensteter des

für die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit zuständigen Ministeriums beauftragt werden.

(2) Die Beratungen mit dem Ausschuss sind geheim.

### **§ 5 Entschädigung**

Die Ausschussmitglieder, die nicht im öffentlichen Dienst stehen, erhalten eine Entschädigung für Verdienstaufschlag und Aufwand sowie Ersatz der Fahrkosten nach den für die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter geltenden Vorschriften. Die Festsetzung der Höhe und die Auszahlungsanordnung werden vom für die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit zuständigen Ministerium vorgenommen.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Dieser Erlass tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

---

## Bekanntmachungen

---

### Bekanntmachung des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main:

#### Übersicht über den Geschäftsanfall bei den hessischen Notarinnen und Notaren im Jahr 2025

<b>I. Gesamtzahl der Notarinnen und Notare am 31. Dezember 2025 in Hessen</b>	<b>974</b>
<b>II. Anzahl der Notarinnen und Notare am 31. Dezember 2025 im Bezirk des Landgerichts</b>	
1. Darmstadt	198
2. Frankfurt am Main	371
3. Fulda	35
4. Gießen	61
5. Hanau	46
6. Kassel	81
7. Limburg a. d. Lahn	60
8. Marburg	36
9. Wiesbaden	87
<b>III. Gesamtzahl aller Urkundsgeschäfte der hessischen Notarinnen und Notare im Jahr 2025</b>	<b>559 428</b>
<b>IV. Von den Urkundsgeschäften entfielen durchschnittlich auf eine Notarin bzw. einen Notar (ca.)</b>	
<b>a) in Hessen</b>	<b>574</b>
<b>b) im Bezirk des Landgerichts</b>	
1. Darmstadt	599
2. Frankfurt am Main	568
3. Fulda	667
4. Gießen	594
5. Hanau	589
6. Kassel	602
7. Limburg a. d. Lahn	552
8. Marburg	529
9. Wiesbaden	494

---

## Stellenausschreibungen

---

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

### Ordentliche Gerichtsbarkeit

1. eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Landgericht (R 2) bei dem Landgericht Darmstadt

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem Anforderungsprofil nach Anlage 1 Abschnitt 3 Nr. 4 der Hessischen Verordnung über die dienstliche Beurteilung der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte vom 10. Dezember 2025 (GVBl. 2025 Nr. 100) auszurichten.

### Staatsanwaltschaften

2. eine Oberstaatsanwältin als Dezernentin bei einer Generalstaatsanwaltschaft oder einen Oberstaatsanwalt als Dezernent bei einer Generalstaatsanwaltschaft (R 2) bei der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main.

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem Anforderungsprofil nach Anlage 1 Abschnitt 3 Nr. 8 der Hessischen Verordnung über die dienstliche Beurteilung der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte vom 10. Dezember 2025 (GVBl. 2025 Nr. 100) auszurichten.

3. eine Oberstaatsanwältin als Dezernentin bei einer Generalstaatsanwaltschaft oder einen Oberstaatsanwalt als Dezernent bei einer Generalstaatsanwaltschaft (R 2) bei der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main.

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem Anforderungsprofil nach Anlage 1 Abschnitt 3 Nr. 8 der Hessischen Verordnung über die dienstliche Beurteilung der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte vom 10. Dezember 2025 (GVBl. 2025 Nr. 100) auszurichten.

4. - für die Abteilung II „Staatschutz“-  
eine Oberstaatsanwältin als Dezernentin bei einer Generalstaatsanwaltschaft oder einen Oberstaatsanwalt als Dezernent bei einer Generalstaatsanwaltschaft (R 2) bei der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main.

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem Anforderungsprofil nach Anlage 1 Abschnitt 3 Nr. 8 der Hessischen Verordnung über die dienstliche Beurteilung der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte vom 10. Dezember 2025 (GVBl. 2025 Nr. 100) auszurichten.

5. eine Oberstaatsanwältin als Dezernentin bei einer Generalstaatsanwaltschaft oder einen Oberstaatsanwalt als Dezernent bei einer Generalstaatsanwaltschaft (R 2) bei der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main.

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem Anforderungsprofil nach Anlage 1 Abschnitt 3 Nr. 8 der Hessischen Verordnung über die

dienstliche Beurteilung der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte vom 10. Dezember 2025 (GVBl. 2025 Nr. 100) auszurichten.

6. eine Oberstaatsanwältin als Abteilungsleiterin bei einer Staatsanwaltschaft oder einen Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiter bei einer Staatsanwaltschaft (R 2) bei der Staatsanwaltschaft Fulda.

Die Ausschreibung ist aufgrund einer haushaltsrechtlichen Stellenhebung auf Bewerbungen von Staatsanwältinnen und Staatsanwälten der Staatsanwaltschaft Fulda beschränkt.

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem Anforderungsprofil nach Anlage 1 Abschnitt 3 Nr. 9 der Hessischen Verordnung über die dienstliche Beurteilung der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte vom 10. Dezember 2025 (GVBl. 2025 Nr. 100) auszurichten.

### **Sozialgerichtsbarkeit**

7. eine Richterin oder einen Richter am Hessischen Landessozialgericht (R 2) bei dem Hessischen Landessozialgericht in Darmstadt

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem Anforderungsprofil nach Anlage 1 Abschnitt 3 Nr. 3 der Hessischen Verordnung über die dienstliche Beurteilung der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte vom 10. Dezember 2025 (GVBl. 2025 Nr. 100) auszurichten.

8. eine Richterin oder einen Richter am Hessischen Landessozialgericht (R 2) bei dem Hessischen Landessozialgericht in Darmstadt

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem Anforderungsprofil nach Anlage 1 Abschnitt 3 Nr. 3 der Hessischen Verordnung über die dienstliche Beurteilung der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte vom 10. Dezember 2025 (GVBl. 2025 Nr. 100) auszurichten.

Ausgeschriebene Stellen können auch in Teilzeit besetzt werden.

Die hessische Justiz fördert aktiv die Gleichstellung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Erwünscht sind deshalb im Rahmen der rechtlichen Vorgaben für ausgeschriebene Stellen Bewerbungen von allen Menschen, unabhängig von rassistischen Zuschreibungen, ethnischer Herkunft, Geschlecht und geschlechtlicher Identität, Religion und Weltanschauung, Behinderung, Alter oder sexueller Identität.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht. Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils.

Schwerbehinderte Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind binnen drei Wochen auf dem Dienstweg an das Hessische Ministerium der Justiz und für den Rechtsstaat in Wiesbaden zu richten.

Eine Beschränkung des Auswahlverfahrens auf eventuelle Versetzungsbewerberinnen und -bewerber bleibt ebenso vorbehalten wie eine an Verwaltungsbelangen orientierte Ermessensentscheidung zwischen mehreren Versetzungsbewerberinnen und -bewerbern.

---

Herausgeber: Hessisches Ministerium der Justiz und für den Rechtsstaat,  
Wiesbaden

ISSN 0022-7064 Kontakt [jmbl@hmdj.hessen.de](mailto:jmbl@hmdj.hessen.de)

Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt:

Ministerialdirigent Nimmerfroh,  
Hessisches Ministerium der Justiz und für den Rechtsstaat,  
Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden

Das Blatt erscheint in der Regel monatlich einmal. Einzelstücke in Papierform können gegen Entgelt bei dem Hessischen Ministerium der Justiz und für den Rechtsstaat angefordert werden.

Hinweise zum Datenschutz sind ersichtlich auf der Internet-Seite des Hessischen Ministeriums der Justiz und für den Rechtsstaat unter [www.justizministerium.hessen.de](http://www.justizministerium.hessen.de).